

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 9 (1943)

Heft: 1

Artikel: Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität

Autor: Kobelt

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-362908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verfügung des Eidg. Militärdepartementes betreffend Regelung des Strassenverkehrs bei Fliegeralarm im Zustand der bewaffneten Neutralität (Vom 9. November 1942)

*Das Eidg. Militärdepartement,
gestützt auf Art. 21 der Verordnung vom 18. September
1936 betreffend Alarm im Luftschutz,
verfügt:*

Abschnitt «B. Fliegeralarm» der Verfügung des Eidg. Militärdepartements vom 5. Oktober 1937 betreffend die Regelung des Strassenverkehrs im Luftschutz wird während des Zustandes der bewaffneten Neutralität durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1.

Das Verbot zum Verlassen der Strasse und zum Aufsuchen von Schutträumen bei Fliegeralarm fällt bis auf weiteres dahin. Der Bevölkerung wird aber dringend empfohlen, bei Fliegeralarm und überall da, wo ohne solchen die Fliegerabwehr in Aktion tritt, die Strasse zu räumen und Deckung zu suchen.

Art. 2.

Wer im Freien verbleibt oder sonst das in Art. 1 angegebene Verhalten missachtet, läuft Gefahr, von Splittern oder Geschossen der eigenen Fliegerabwehr, von abstürzenden Flugzeugen, irrtümlich abgeworfenen Bomben oder von geschleuderten Trümmern getroffen zu werden.

Bern, den 9. November 1942.

tern oder Geschossen der eigenen Fliegerabwehr, von abstürzenden Flugzeugen, irrtümlich abgeworfenen Bomben oder von geschleuderten Trümmern getroffen zu werden.

Art. 3.

Starke Ansammlungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

Bei Alarm im Gang befindliche öffentliche Veranstaltungen, wie Konzerte, Theater usw. brauchen nicht unterbrochen zu werden. Werden solche Veranstaltungen während des Alarmzustandes beendet, so wird empfohlen, die Räumung ohne Gedränge, nach und nach, vorzunehmen.

Art. 4.

Die Abteilung für passiven Luftschutz erlässt im übrigen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 5.

Diese Verfügung tritt am 9. November 1942 in Kraft.

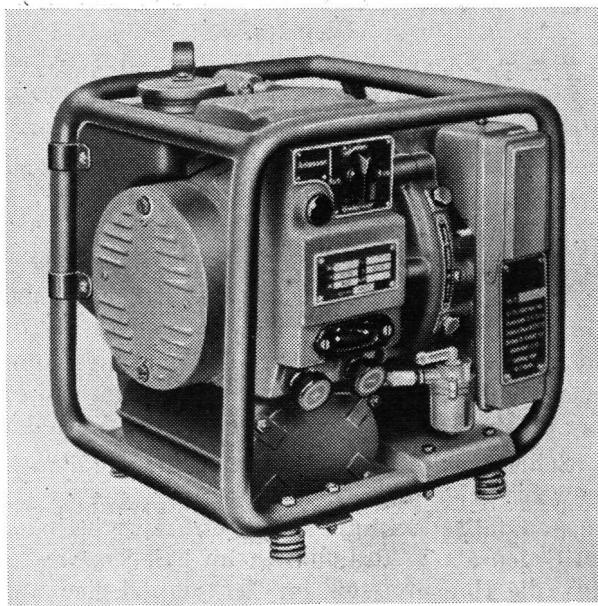
*Eidgenössisches Militärdepartement:
Kobelt.*

Mitteilungen aus der Industrie

Ein neues Notstromaggregat

Der Bedarf an Kleinstmotoren für stationäre Zwecke verschiedener Verwendungsbereiche ist gross und bisher praktisch ungedeckt. Hierzu wurde nun ein neuer Motor entwickelt. Es ist ein Zweitaktmotor mit Umkehrspülung, der zunächst mit einem Generator gekuppelt geliefert wird, aber jederzeit auch zu anderen Antriebszwecken verwendet werden kann. Das wesentliche für die Planung war, den Platzbedarf und Gewichtssatz möglichst gering zu halten. Das ist bei dem Gesamtausmass von $350 \times 225 \times 320$ mm und einem Gewichtssatz von nur 23,7 kg erreicht. Der Motor hat eine Bohrung von 32 mm, einen Hub von 40 mm und leistet 0,9 PS bei einer normalen Drehzahl von 480 U/min. und einer Verdichtung von 1 : 6,5. Der Zylinder des Motors ist hängend angeordnet, um eine möglichst gedrängte Gesamtanordnung zu erreichen.

Die Kurbelwelle läuft auf zwei Kugellagern und besteht aus zwei Teilen; Antriebswellenzapfen, Hubscheibe und Pleuellagerzapfen bilden den einen Teil, die zweite Hubscheibe mit dem kürzeren Wellenzapfen den zweiten Teil der Kurbelwelle. Verbunden sind sie, wie bei allen DKW.-Motoren, durch hydraulisches Zusammenpressen ohne weitere Verbindungssicherung. Der Zylinderkopf wird ohne Dichtung aufgesetzt und von drei Stehbolzen gehalten. Der kleine Zylinderkörper weist sogar abnehmbare Ueberströmkanaldeckel auf, um eine sorgfältige Bearbeitung zu gewährleisten. Die Verrippung ist reichlich bemessen, so dass der Motor auch jeder Dauerbelastung wärmetechnisch gewachsen ist.



Das Kraftstoffluftgemisch wird in einem Graetzin- bzw. Solex-Kleinvergaser mit einem Rundschieber als Drosselorgan aufbereitet. Die Steuerung des Vergasers ist durch Handhebel und Nockenscheibe in drei Stellungen, Anlauf, Betrieb und Ab zu verändern, wird aber während des Betriebs durch einen vom Motor angetriebenen Drehzahlregler ausgeführt, der der all-